

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Diamant e.V.“, abgekürzt SCD. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen unter der Nummer..633 AG Stade 479/04.

Er hat seinen Sitz in Stade unter der Anschrift: SC Diamant, Stader Elbstrasse 3, 21683 Stade.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen erreicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein und seine Organe sind selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nach Vorschlag auf Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Ein Grund für den Ausschluss ist es, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, z.B. auch durch unfaires, unsportliches Verhalten, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss des Ausschlusses als nicht gefasst. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Beschlusses, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung festgelegte Beiträge erhoben. Der Beitrag wird 2x im Jahr automatisch abgebucht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitgliederbeiträge werden nur per Lastschriftverfahren eingezogen.

Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

Abweichend davon gilt für alle spartenerhobenen Beiträge eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Sparten und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind volljährige natürliche Personen und juristische Personen mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, d.h. Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Es ist vom Protokollführer/Schriftwart und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Sparten

Zur Wahrnehmung der Interessen der im Verein betriebenen unterschiedlichen Sportarten kann der Vorstand Sparten einrichten und auflösen. Die Mitglieder einer Sparte wählen einen Spartenleiter oder Vertreter, der die Sparte im Vorstand vertritt. Die Sparten können eigene Ordnungen beschließen. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

Die Sparten sollen sich aus dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder nach Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins möglichst selbst tragen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Soweit die Sparten für sich eigene über den Vereinsbeitrag hinausgehende Spartenbeiträge, Umlagen oder Gebühren beschließen, kann ihnen der Vorstand hierfür eine eigene Kassenführung genehmigen. Diese ist Teil der Vereinshauptkasse, mit dieser mindestens 1x jährlich abzustimmen und mit allen Belegen in den Jahresabschluss einzubringen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- den beiden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- bis zu drei Beisitzern, z.B. Presse-, Jugend- und Sozialwart.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht der Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 1000 € die Zustimmung des Vorstandes einzuholen ist.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- regelmäßige Geschäftsführung,
- Einrichtung und Auflösung von Sparten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Spartenleiter nehmen als beratende Mitglieder teil.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die amtierenden Vorsitzenden die Liquidatoren außer wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit andere Liquidatoren bestimmt.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.03.2003 und eingetragen im Vereinsregister im April 2004 (Vereinsregisterauszug 633 AG Stade 479 /04).

Satzungsänderung : April 2014 § 6

Satzungsänderung : Januar 2021 § 2 ; § 16